

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 21. bis 26. November 1949

Vereinigte Staaten von Amerika: Herr Edward James Thrasher, Dritter Sekretär, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

Niederlande: Herr Carel Godfried Verdonck Huffnagel ist der Gesandtschaft in der Eigenschaft als Erster Handelssekretär zugeteilt worden.

Peru: Herr Enrique E. Laroza, Zweiter Sekretär, der auf einen anderen Posten berufen wurde, ist der Gesandtschaft nicht mehr zugeteilt und hat die Schweiz verlassen.

Schweden: Herr Karl Albert Damgren, Legationsrat, der auf einen anderen Posten berufen wurde, ist dieser Mission nicht mehr zugeteilt und hat die Schweiz verlassen.

8841

Notifikation

Walter Strauss, geb. 5. Juni 1917, Kaufmann, von Rickenbach (Kanton Zürich), seinerzeit wohnhaft gewesen in Rorschach, Trischlistrasse 8, nunmehr unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Gestützt auf die am 7. August 1948, 20. Mai 1949 und 28. September 1949 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolle wurden Ihnen wegen der begangenen Zollvergehen von der Oberzolldirektion in Bern folgende Bussen auferlegt:

- a. in Anwendung der Artikel 76, Ziffer 2, 77, 81 und 91 des Zollgesetzes, eine Busse im $\frac{3}{4}$ fachen Inlandwert der Ware von Fr. 1685 mit Fr. 1263.75, wozu noch die Untersuchungskosten von Fr. 53.45 kommen;
- b. in Anwendung der Artikel 78, 77 und 91 des Zollgesetzes, eine Busse im $\frac{1}{3}$ fachen Inlandwert der Ware von Fr. 2800 mit Fr. 933.33, wozu noch die Untersuchungskosten von Fr. 5 kommen;
- c. in Anwendung der Artikel 76, Ziffer 3, 77, 81 und 91 des Zollgesetzes, eine Busse im $\frac{1}{4}$ fachen Inlandwert der Ware von Fr. 2800 mit Fr. 700;
- d. in Anwendung der Artikel 78, 77 und 91 des Zollgesetzes eine Busse im sechsfachen Betrag des hinterzogenen Zolles von Fr. 80 mit Fr. 180, wozu noch Untersuchungskosten von Fr. 3.75 kommen.

2. Sie haben die Möglichkeit, binnen 20 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Ein-

sprache gegen die Strafverfügungen zu erheben und gerichtliche Beurteilung zu verlangen oder innert 30 Tagen beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement Beschwerde gegen die Höhe der Bussen zu führen. Machen Sie von diesen Rechtsmitteln keinen Gebrauch, so erwachsen die Strafverfügungen in Rechtskraft.

Bern, den 29. November 1949.

8841

Eidgenössische Oberzolldirektion

Öffentliche Vorladung

Als Beschuldigter in einem kriegswirtschaftlichen Strafverfahren wird hiermit vorgeladen:

Jean Klein-Tomachevitch, französischer Staatsangehöriger, geboren 7. August 1909, Industrieller, wohnhaft Avenue Winston Churchill 49 in Bruxelles-Uccle, wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften. Die Verhandlung vor dem 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht findet Mittwoch, den 21. Dezember 1949, 14.15 Uhr, im Obergerichtssaal, Schanzenstrasse 17, I. Stock, in Bern statt. Akteneinsicht: Strafgerichtskanzlei, Bäumleingasse 7, I. Stock, in Basel, Tel. (061) 4 99 00.

Basel, den 30. November 1949.

8841

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. W. Meyer

Kriegswirtschaftliche Strafentscheide

Es wird den Beschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Kenntnis gebracht:

Mattli Armin, geboren 5. August 1924, von Luzern, Kaufmann. Urteil des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 13. Juli 1949 in Zürich wegen unerlaubten Goldhandels.

Urteil: Busse Fr. 400; Kosten Fr. 205.40 sowie zur Bezahlung des unrechtmässig erzielten Vermögensvorteils von Fr. 1051 an den Bund.

Kalmar Alfred, geboren 24. Juni 1896, staatenlos, Drogist. Urteil des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 1. September 1949 in Bern wegen unerlaubten Goldhandels.

Urteil: Busse Fr. 360, Kosten Fr. 127.60 sowie zur Bezahlung des unrechtmässig erzielten Vermögensvorteils von Fr. 500 an den Bund.

Scharowski Peter, geboren 20. Januar 1915, von Luzern, Architekt. Urteil des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 1. September 1949 in Bern wegen unerlaubten Goldhandels.

Urteil: Busse Fr. 100, Kosten Fr. 180.90 sowie zur Bezahlung des unrechtmässig erzielten Vermögensvorteils von Fr. 410 an den Bund.

Die Urteile erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation eingereicht wird.

Bern, den 5. Dezember 1949.

8841

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

O. Peter

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Bundesrechtspflege

Organisationsgesetz

Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess

— Ausgabe 1949 —

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess)

Diese 148 Seiten umfassende Broschüre enthält folgende Texte:

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.

Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege mit den durch das schweizerische Strafrecht und das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege getroffenen Abänderungen.

Reglement für das schweizerische Bundesgericht.

Preis (kartonniert) Fr. 2.80

Bei Zustellung gegen Nachnahme Fr. 3.10

Bei Einzahlungen auf Postcheckkonto (III 520) Fr. 3.—

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1949
Date	
Data	
Seite	1176-1178
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 860

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.